

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Visoon Video Impact GmbH & Co. KG für die Einbuchung von Werbung auf den Sendern MTV, COMEDY CENTRAL, VIVA, NICKELODEON, NICKNIGHT, N24

Für die Leistungsangebote der Visoon Video Impact GmbH & Co. KG (nachfolgend: VISOON) gelten je nach vereinbarten Leistungen folgende Bedingungen:

A. Allgemeine Bedingungen

B. Besondere Bedingungen für TV-Leistung

A. Allgemeine Bedingungen

A.1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

Werbeverträge kommen ausschließlich zwischen VISOON und dem Vertragspartner zustande. Dabei handelt VISOON bei Vertragsabschluss im Namen und für Rechnung des jeweiligen Senders bzw. Senderbetreibers. Vertragspartner kann eine Agentur oder der Werbetreibende sein. Bei Regelungen, die speziell die Agentur oder den Werbetreibenden direkt betreffen, werden diese Termini statt „Vertragspartner“ benutzt.

A.2. Geltungsbereich

A.2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der VISOON regeln die Vertragsbeziehungen zwischen Visoon und ihren Vertragspartnern.

Für die Vertragsbeziehung gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die AGB von VISOON. Abweichungen von diesen AGB und mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie von VISOON schriftlich bestätigt werden. Eine Änderung dieses Formerfordernisses ist nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wird. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen wurde und / oder VISOON ihre Leistungen widerspruchsfrei erbringt.

A.2.2. Änderungen dieser AGB werden dem Vertragspartner per E-Mail oder per Telefax bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen gegenüber VISOON schriftlich widerspricht.

A.2.3. Soweit sich Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen und der besonderen Bedingungen dieser AGB widersprechen sollten, gelten im Zweifel die Bestimmungen der besonderen Bedingungen dieser AGB.

A.3. Zustandekommen des Vertrages, Zurückweisung

A.3.1. Angebote von VISOON sind freibleibend, d.h. nicht bindend, und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen. Der Vertrag kommt ausschließlich mit schriftlicher Annahme (Email ausreichend) des vom Vertragspartner akzeptierten Angebotes durch VISOON oder durch Erbringung der Leistung durch VISOON zustande. Der Vertrag gilt mit dem von VISOON bestätigten Inhalt, sofern der Vertragspartner dem Vertragsinhalt nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

A.3.2. VISOON behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch im Falle der Annahme eines Auftrages behält sich VISOON das Recht vor, Werbesendungen nachträglich z.B. wegen ihrer Herkunft, des Inhalts oder der Form, insbesondere aus programmlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Verstoß gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, der Landesmediengesetze, der Richtlinien der Landesmedienanstalten oder die internen (Werbe-)Richtlinien des jeweiligen Senders) zurückzuweisen. **Zur Klarstellung: Die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Werbesendung verbleibt gemäß Ziffer A.6. allein beim Vertragspartner.** Auf Verlangen des Vertragspartners hat VISOON den Vertragspartner über die Gründe der Zurückweisung in schriftlicher Form zu informieren (Email ausreichend). Darüber hinaus hat Vertragspartner das Recht, die Rückzahlung der für die Ausstrahlung der abgelehnten Werbesendung bereits gezahlten Vergütung (mit Ausnahme bereits gezahlter Produktions- und sonstiger Kosten) zu verlangen, vorausgesetzt, dass die Ablehnung nicht auf Gründen beruht, die vom Vertragspartner zu vertreten sind (z.B. Verstoß gegen vorgenannte Prinzipien, insbesondere gesetzliche Vorschriften).

A.3.3. Bei Aufträgen von Agenturen ist der Vertragspartner (Werbetreibende) namentlich genau zu bezeichnen (Name, vollständige Anschrift sowie im Einzelfall seitens VISOON ggf. geforderte Angaben). VISOON ist berechtigt, von der Werbeagentur einen schriftlichen Mandatsnachweis zu verlangen. Auftragsjahr ist das Kalenderjahr. Wenn die Werbeagentur den Vertragspartner (Werbetreibenden) nicht genau bezeichnet und/oder den Mandatsnachweis nach Aufforderung nicht erbringt, gilt sie als Vertragspartnerin von VISOON. Die Fakturierung erfolgt an die Agentur. Für den Fall, dass die Agentur Vertragspartnerin ist, tritt sie mit Zustandekommen des Vertrages die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag an VISOON ab. VISOON nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Sie ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur gegenüber offenzulegen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist. Werbeagenturen können die für einen Kunden gebuchten Werbeflächen nicht auf einen anderen Kunden oder eine andere Agentur übertragen lassen.

A.3.4. Bei Agenturbuchungen behält sich VISOON das Recht vor, Buchungsbestätigungen auch an den Werbetreibenden weiterzuleiten.

A.3.5. Die Zusammenfassung von mehreren Vertragspartnern in einer Werbesendung (sog. Verbundwerbung) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von VISOON. Die Vertragspartner sind namentlich zu benennen. VISOON ist zur Erhebung eines Verbundzuschlages in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) bei zwei Vertragspartnern bzw. 30% (dreißig Prozent) bei drei oder mehr Vertragspartnern berechtigt.

A.3.6 Vertragspartner erklärt sich bei Buchungen von sog. Dauerwerbesendungen i.S.d. RStV damit einverstanden, dass ggf. aufgrund medienrechtlicher Vorgaben eine dauerhafte Kennzeichnung als „Dauerwerbesendung“ bzw. „Werbesendung“ während der vollständigen Ausstrahlung der Werbesendung von VISOON bzw. von Sender eingeblendet wird, sowie dass die erforderliche Ankündigung der Dauerwerbesendung erfolgt.

A.3.7. Soweit in diesen AGB auf Programmstrukturen/-schemata, Preisgruppen und Preislisten Bezug genommen wird, sind diese Bestandteile dieser AGB. Der Vertragspartner bestätigt, diese Unterlagen vor Vertragschluss ausgehändigt bekommen zu haben.

A.4. Gewährleistung

A.4.1. Der Vertragspartner wird spätestens innerhalb von 12 (zwölf) Werktagen nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber VISOON schriftlich erklären, dass die Ausstrahlung im Wesentlichen vertragsgemäß erfolgte [„Abnahme“], bzw. VISOON auf die fehlende Abnahmefähigkeit oder eine unterbliebene Leistung hinweisen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Erklärung gegenüber dem Werbevermarkter, so gilt die Leistung als abgenommen.

A.4.2. Wenn durch höhere Gewalt vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so wird die Werbesendung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. VISOON wird Vertragspartner hierüber sowie über die beabsichtigten neuen Sendezeiten schnellstmöglich informieren. Es besteht jedoch kein Ersatzanspruch des Vertragspartners. Sofern Vertragspartner der von VISOON vorgeschlagenen Vor- oder Nachverlegung der Sendezeiten nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen, schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Vertragspartners mit der vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten. Für den Fall, dass eine Vor- oder Nachverlegung der Werbesendung nicht möglich ist oder für den Fall, dass Vertragspartner der von VISOON vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten schriftlich widerspricht, hat Vertragspartner Anspruch auf Rückzahlung der für die Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung bereits gezahlten Vergütung; von der Rückzahlung ausgenommen sind Produktionskosten sowie sonstige Kosten.

A.4.3. Wird eine vertragliche Leistung aus programm-/senderbezogenen Gründen und / oder aus Gründen, die VISOON zu vertreten hat, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht, stellt VISOON die auftragsgemäße Durchführung im Rahmen der Verfügbarkeit durch Nacherfüllung nach eigener Wahl sicher. Die Auswahl der Nacherfüllung

lung trifft VISOON nach billigem Ermessen. Für den Fall, dass eine Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Vertragspartner eine Minderung des Preises entsprechend dem Umfang der Minderleistung geltend machen.

A.4.4. Die in den A.4.2. und A.4.3. beschriebenen Rechte verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von der nicht auftragsgemäß erfolgten oder unterbliebenen Leistung.

A.5. Haftung von VISOON

A.5.1. VISOON haftet im Rahmen dieses Vertrags dem Grunde nach für Schäden des Vertragspartners,

- die VISOON oder ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
- die durch die verschuldete Verletzung einer Pflicht durch VISOON, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), entstanden sind,
- wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren,
- wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von VISOON eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder arglistig getäuscht wurde,
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von VISOON oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

A.5.2. VISOON haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 20% der für die betroffene Werbesendung vereinbarten Vergütung. Die Beschränkung gilt nicht, wenn VISOON den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

A.5.3. Soweit VISOON gemäß A.5.2. nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

A.5.4. In anderen als den in A.5.1. und A.5.2. genannten Fällen ist die Haftung von VISOON – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.

A.5.5. Soweit die Haftung von VISOON ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VISOON.

A.6. Rechtliche Verantwortung / Freistellung

Die rechtliche Verantwortung, insbesondere die Verantwortung für die medien-, presse- so-

wie jugend(medien)schutzrechtliche und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des Inhalts sämtlicher bereit gestellter Werbespots, Kooperationsinhalte und/oder zur Verfügung gestellten Materials, trägt ausschließlich der Vertragspartner. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die Inhalte nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und die jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten sowie die internen (Werbe-)Richtlinien des jeweiligen Senders verstoßen. Der Vertragspartner sorgt ferner dafür, dass eine jugendschutzrechtliche Tagesfreigabe für die Inhalte vorliegt, sofern nicht abweichend vereinbart. Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch den jeweiligen Inhalt Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner gewährleistet, im Rahmen der Kooperation keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte zu publizieren oder auf diese Bezug zu nehmen. **Der Vertragspartner verpflichtet sich, VISOON und/oder sonstige Verpflichtete von allen etwaigen Nachteilen auf erste Anforderung vollumfänglich freizustellen, die diesen aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erwachsen können. Dies gilt insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, und die daraus entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung.** Im Falle der Beanstandung einer Sonderwerbform bemühen sich die Parteien nach besten Kräften um eine einvernehmliche Alternative. Gelingt dies nicht, ist VISOON berechtigt, über die Ausgestaltung zu entscheiden. Bei damit zusammenhängenden wesentlichen Änderungen des Werbeumfelds kann eine Anpassung der Preise erfolgen.

A.7. Kündigung / Rücktritt / Schieberecht

A.7.1. Beide Parteien sind berechtigt, von Verträgen bis zu sechs Kalenderwochen vor dem Ausstrahlungstermin zu kündigen bzw. zu stornieren. Die Wirksamkeit der Ausübung des Kündigungsrechtes setzt in jedem Fall die Schriftform voraus.

A.7.2. VISOON kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Erfüllung der von VISOON geschuldeten Leistungen aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist, oder wenn nicht vorhersehbare Ereignisse auftreten, welche z.B. Programmänderungen notwendig machen. Hierunter fallen insbesondere auch Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen. In diesem Fall sind Ansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht in Fällen, in denen VISOON das Leistungshindernis schuldhaft herbeigeführt hat.

A.7.3. Der Rücktritt des Vertragspartners von einem Vertrag ist ausgeschlossen, der die Ausstrahlung eines Werbefilms mit einer Dauer von mehr als 89 Sekunden Länge oder der das Formatsponsoring [inkl. Trailersponsoring] sowie Titelsponsoring zum Gegenstand hat.

A.7.4. Sollte VISOON ausnahmsweise dem Rücktrittersuchen des Vertragspartners nach Ablauf der sechs Kalenderwochen vor Ausstrahlungstermin [Kampagnenstart] zustimmen, erfolgt dies gegen Berechnung einer angemessenen Entschädigung bzw.

Stornovergütung, soweit nicht VISOON den Grund für das Rücktrittsersuchen schuldhaft herbeigeführt hat. Ein Anspruch des Vertragspartners auf Stornierung ist auch bei Zahlung einer Stornovergütung ausgeschlossen.

A.7.5. VISOON behält sich im Einzelfall eine Veränderung der Ausstrahlungstermine des Spots unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners vor (Schieberecht). **Eine Gewähr für die Ausstrahlung einer Werbesendung in einer bestimmten Reihenfolge innerhalb eines Werbeblocks wird nicht übernommen. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten werden.** Eine Zusammenfassung von Werbeblöcken aus aktuellem Anlass ist möglich.

A.8. Außerordentliche Kündigung

A.8.1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund, welcher VISOON zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Vertragspartner seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverpflichtung) nicht nachkommt und die Pflichtverletzung auch nicht innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten angemessenen Frist geheilt wird;
- der Vertragspartner insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- der Vertragspartner die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder seine Geschäftstätigkeit tatsächlich einstellt,
- gegen eine und/oder beide Parteien und/oder ein mit VISOON verbundenes oder im Hinblick auf die Werbemaßnahme konkret kooperierendes Unternehmen infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde;

A.8.2. Die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen von VISOON sind seitens des Vertragspartners entsprechend des Leistungsumfangs zu vergüten. Ferner ist die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Vergütung nicht zurückzugewähren. Die gekündigte Partei, die die außerordentliche Kündigung der anderen Partei zu vertreten hat, haftet der kündigenden Partei für alle durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schäden. Gleiches gilt hinsichtlich einer verspäteten Stornierung gem. A.7.1.

A.9. Preise

A.9.1. Die bei Vertragsschluss für TV-Buchungen zugrunde gelegten Preise basieren

auf den Preislisten in ihrer bei Annahme des Auftrages gültigen Fassung. VISOON behält sich deshalb das Recht vor, bei Änderungen dieser Daten die Preise auch für bereits vereinbarte Aufträge anzupassen. Die Preisänderung wird für vereinbarte und bestätigte Aufträge nach entsprechender Mitteilung wirksam. Für bestätigte Sendeaufträge sind Tarifänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von VISOON mindestens einen Monat vor der Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung angekündigt wurden. Im Falle einer Tarifierhöhung steht dem Vertragspartner ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Tarifierhöhung ausgeübt werden. Produktionskosten oder sonstige Kosten sind nicht enthalten; diese werden, sobald sie anfallen, dem Vertragspartner gesondert in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die vom Vertragspartner wegen der Ausstrahlung der Werbesendungen an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die GEMA zu zahlen sind, sind in den Werbepreisen ebenfalls nicht enthalten.

A.9.2. Unberührt von vorstehenden Bestimmungen bleibt das Recht von VISOON, Sonderpreise infolge von aktuellen Angebotsänderungen auch kurzfristig einzuführen. Sollte der mit einem Vertragspartner vereinbarte Beginn des Leistungszeitraumes vor der Einführung eines solchen Sondertarifs sein, wird der Vertragspartner hiervon umgehend benachrichtigt. Der Vertragspartner hat VISOON umgehend zu bestätigen, ob er an der Erbringung der vereinbarten Leistungen zum unveränderten Zeitpunkt festhalten und hierfür den Sondertarif zahlen will. Andernfalls wird die geschuldete Leistung von VISOON zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des gleichen Bereiches / Umfeldes ausgestrahlt, für das die Leistung ursprünglich gebucht war.

A.10. Rabatte

A.10.1. Die in der jeweiligen Preisliste (jeweils gültiger Stand) aufgeführten Rabatte werden auf die Mediabruttovolumina (MB1) für ausgelieferte Werbeformen innerhalb eines Kalenderjahres und Vertragsverhältnisses gewährt. Bei Teletextbuchungen wird der Rabatt auf Basis des zum Berechnungszeitpunkt eingebuchten Mediabruttovolumens berechnet, bei allen anderen Mediagattungen erfolgt die Berechnung auf Basis der fakturierten Mediabruttovolumina. Rabatte werden bei Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt. Etwaig zu viel gewährte Rabatte können zurückgefordert werden.

A.10.2. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch VISOON bei Vertragsabschluss. Maßgebend ist der bis spätestens 30. Juni ordnungsgemäß nachgewiesene Konzernstatus zum 01. Januar des Buchungskalenderjahres. Die Beendigung der Konzernzugehörigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; mit Ablauf des Monats der Beendigung der Konzernzugehörigkeit endet auch die Konzernrabattierung. Konzernaustritte sind unverzüglich anzuzeigen. Zu viel gewährte Rabatte können zurückgefor-

dert werden.

A.10.3. Ein Konzern im Sinne dieser Bestimmung ist die kapitalmäßige Beteiligung des Mutterunternehmens an dem/den Tochterunternehmen mit mehr als 50%. Die Vorschriften der §§ 15ff AktG finden keine Anwendung. Der Rabatt gilt nur für Werbesendungen, deren Inhalt sich auf ein Produkt oder eine Dienstleistung des Vertragspartners bezieht. Individualvertraglich vereinbarte höhere Rabatte gehen Tarifrabatten stets vor.

A.10.4. Sofern er verpflichtet ist, wird der Vertragspartner, sofern Vertragspartner eine Agentur ist, alle empfangenen Rabatte und Skonti den von ihr betreuten Werbetreibenden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls an diese weiterreichen. Im Übrigen wird der Vertragspartner Dritten gegenüber über alle von VISOON erhaltenen Leistungen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit VISOON.

A.10.5. Für die von einer Agentur in Auftrag gegebenen und abgewickelten Aufträge gewährt VISOON einen Agenturrabatt in Höhe von 15% auf das Rechnungsnetto, d.h. auf die Rechnungssumme ohne Mehrwertsteuer, nach Abzug von sonstigen Rabatten, aber vor Skonto. Voraussetzung sind der schriftliche Nachweis der Agenturtätigkeit und die Fakturierung ausschließlich an die Agentur. Der Rabatt gilt nicht für Special Ads/Sonderwerbformen. Gegenüber Kleinst- oder Scheinagenturen behält sich VISOON die Ablehnung des Agenturrabatts vor.

A.11. Zahlungsbedingungen

A.11.1. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Voraus auf der Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens. Zahlungen sind jeweils ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung sofort fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens drei (3) Werktage bzw. im Fall von Neukunden (Werbetreibende und Agenturen, die im Zeitraum der letzten zwei (2) Jahre vor Vertragsschluss nicht bei VISOON bez. der AGB-gegenständlichen Sender gebucht haben) spätestens sieben (7) Werktage vor der ersten Ausstrahlung eines jeden Monats ohne Abzug eingehen, andernfalls kann die Ausstrahlung bis zum Zahlungseingang verweigert werden. Die Zahlung kann nur auf das in der Rechnung von VISOON bezeichnete Konto erfolgen. Beanstandungen können innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber VISOON geltend gemacht werden; danach gelten die Rechnungen als genehmigt.

A.11.2. Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Schecks werden von VISOON stets nur erfüllungshalber angenommen. Zahlungen des Vertragspartners gelten erst dann als erfolgt, wenn VISOON über den Betrag verfügen kann.

A.11.3. Zahlungsverzug tritt 21 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Bei Zahlungsverzug ist VISOON berechtigt, eine weitere Leistungserbringung zu unterlassen.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch in allen Fällen einer wesentlichen Verschlechte-

rung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners bzw. des Kunden. Der Zahlungsanspruch, auch für die etwa noch nicht erbrachten Leistungen bleibt dessen ungeachtet bestehen. VISOON ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 (zehn) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht des Vertragspartners auf Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

A.11.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VISOON anerkannt sind. Außerdem ist er zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VISOON anerkannt ist.

A.12. Produktion und Material

A.12.1. Der Vertragspartner liefert VISOON sämtliches für die Ausführung des Auftrags notwendige Material (vgl. Besondere Bedingungen) rechtzeitig und vollständig, sendefähig bis spätestens 10 Werktagen vor dem vereinbarten Erstausstrahlungstermin an. VISOON übernimmt keine Gewähr für die Auftragsabwicklung, wenn das Sendematerial und/oder die Sendeunterlagen nicht rechtzeitig oder falsch bzw. mangelhaft gekennzeichnet geliefert oder diese nachträglich geändert werden. Sollte Vertragspartner das Sendematerial und/oder die Sendeunterlagen nicht rechtzeitig, unvollständig oder in nicht ausreichender Qualität anliefern, so ist VISOON berechtigt, die gebuchte Werbezeit zu berechnen, sofern Vertragspartner nicht nachweist, dass VISOON durch anderweitige Nutzung der Werbezeit kein Schaden entstanden ist. Vertragspartner trägt die Gefahr der Versendung des Sendematerials und der Sendeunterlagen.

Für den Fall, dass zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die Produktion des jeweiligen Dienstes (z.B. Kommunikationsmaßnahme/Spot) von VISOON bzw. von einem mit VISOON konzernrechtlich verbundenen Unternehmen oder von einem von VISOON beauftragten Dritten durchgeführt wird, bleibt VISOON bzw. ggf. das mit VISOON konzernrechtlich verbundene Unternehmen geistige Eigentümerin des Dienstes. Die Nutzung eines solchen Dienstes durch den Vertragspartner außerhalb der betreffenden Kooperation bedarf der vorherigen Zustimmung seitens VISOON (Lizenz).

A.12.2. Der Vertragspartner stellt für den Fall der Produktion durch VISOON oder von VISOON beauftragte Dritte geeignetes Footagematerial bzw. Bild- und Textmaterial sowie gegebenenfalls Tonmaterial bzw. Musik für die Produktion und/oder Schaltung bzw. Ausstrahlung rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Produktionsbeginn, kostenfrei zur Verfügung. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Schaltung bzw. Ausstrahlung übernommen werden. Der Vertragspartner

trägt die Gefahr bei der Übermittlung von Material.

Übernimmt VISOON bzw. ein mit VISOON konzernrechtlich verbundenes Unternehmen oder ein von VISOON beauftragter Dritter die Produktion eines Dienstes, wird die dafür vereinbarte Vergütung gesondert in Rechnung gestellt bzw. getrennt in der Rechnung ausgewiesen. Die Vergütung ist gegen entsprechende Rechnungsstellung in voller Höhe ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Ziffer A.10 findet keine Anwendung.

Im Rahmen einer Produktionsumsetzung wird das Arbeitsergebnis dem Vertragspartner zum Zwecke der Abnahme vorgelegt. Soweit auf Wunsch des Vertragspartners Änderungen am Arbeitsergebnis vorgenommen werden, ist 1 (eine) Korrekturstufe in der Vergütung beinhaltet. Weitergehende Änderungen erfolgen gemäß separater Kalkulation auf Kosten des Vertragspartners, es sei denn, das Arbeitsergebnis ist mangelbehaftet.

A.12.3. VISOON behält sich vor, vom Vertragspartner zur Verfügung gestelltes Material, Dienste, Kooperationsinhalte u. Ä. zurückzuweisen und / oder die Ausstrahlung vorzeitig abzurechnen, wenn ein sachlicher Grund hierfür gegeben ist. Eine Zurückweisung bzw. ein vorzeitiger Abbruch erfolgt stets, wenn der zur Verfügung gestellte Dienst gegen geltendes Recht, insbesondere auch gegen die jeweils geltenden Werberichtlinien der Landesmedienanstalten, oder die guten Sitten verstößt. VISOON ist im Übrigen auch dazu berechtigt, Dienste bzw. Kooperationsinhalte wegen deren Herkunft, Inhalt, Form, technischer Qualität oder aus inhaltlichen Gründen (z.B. zu häufige Wiederholungen, nicht sendermarkenadäquat) zurückzuweisen. Die Zurückweisung sowie die Gründe hierfür sind dem Vertragspartner durch VISOON unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist im Falle der Zurückweisung dazu verpflichtet, unverzüglich neue Dienste bzw. Inhalte zur Verfügung zu stellen, auf die die Zurückweisungsgründe nicht zutreffen. Sollten die neuen Dienste bzw. Inhalte verspätet oder gar nicht zur Verfügung gestellt werden, behält VISOON dessen ungeachtet den Vergütungsanspruch, so als ob die Leistung vereinbarungsgemäß erfolgt wäre. Wird die Leistung trotz der zunächst erklärten Zurückweisung von VISOON erbracht, bleibt es bei der ursprünglichen Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners.

A.12.4. VISOON kann dem Vertragspartner die für die vereinbarte Leistung geschuldete Vergütung in Rechnung stellen, wenn die Kommunikationsmaßnahme aus Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Veröffentlichung kommt oder die Schaltung bzw. Ausstrahlung vorzeitig abgebrochen wird, insbesondere weil VISOON Unterlagen oder Material nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder falsch gekennzeichnet zur Verfügung gestellt wurden.

A.12.5. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Material (insbes. Layoutvorschläge, -angaben etc.) endet mit dem jeweiligen Ende des Leistungszeitraumes. VISOON sendet das Material an den Vertragspartner auf dessen Gefahr und Kosten zurück, wenn dieser dies innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung des Leistungszeitraumes

schriftlich gegenüber VISOON anfordert. Andernfalls ist VISOON / der Werbevermarkter zur Vernichtung des Materials berechtigt. VISOON ist zur Zurückbehaltung des Materials bis zur vollständigen Zahlung berechtigt. VISOON haftet nur im Rahmen der Ziffer A.5. für während der Lagerung des Materials auftretende Schäden oder Verlust des Materials.

A.13. Nutzungsrechte / Freistellung

A.13.1. Der Vertragspartner garantiert, dass er Inhaber sämtlicher für die vertragliche Nutzung der von ihm übermittelten Dienste bzw. Inhalte (zum Beispiel Bild- und Textmaterial, Musik) erforderlichen Rechte ist, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der Vertragserfüllung auf VISOON und das Sendeunternehmen, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang, um eine Endgerät unabhängige Auswertung der Werbesendung durch VISOON in allen Medien der Unternehmen, für die die jeweilige Werbung eingebucht wird, vorzunehmen. Ausgenommen von der Garantie sind die TV-Senderechte für GEMA-Repertoire.

Der Vertragspartner ist auf Anfrage von VISOON und/oder des Sendeunternehmens, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, verpflichtet, den vorstehenden Rechteerwerb, insbesondere, aber nicht abschließend, das Senderecht und das Recht zur Kabelweiterleitung, durch eine entsprechende Bestätigung (z.B. des Produzenten der Werbesendung) schriftlich nachzuweisen

A.13.2. Der Vertragspartner räumt VISOON und dem Sendeunternehmen, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich für die vertragsgegenständliche Nutzung der übermittelten Inhalte erforderlichen Urheber-, sowie Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zur Veröffentlichung, Wiedergabe, Verbreitung und Sendung bzw. Zugänglichmachung der Werbesendung in jeder Form linear analog und digital, verschlüsselt und unverschlüsselt der Öffentlichkeit, unabhängig von der technischen Übertragungsform (also einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Terrestrisch, Kabel, Satellit, ADSL/DSL/IPTV, SMATV, online und mobile), unabhängig von der Art der Übermittlung und/oder der hierfür eingesetzten Endgeräte oder Technologie (z.B. in „High Definition“ oder in anderer Form / Sendequalität) und unabhängig von der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses mit dem Endnutzer (z.B. Free- oder Pay-TV), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auf Abruf in jeder Form unabhängig von der Art der Übermittlung und/oder der hierfür eingesetzten Endgeräte oder Technologie, einschließlich aber nicht darauf beschränkt „Instant-Restart“ - und „7-day-catch-up“-Rechte, sowie alle Formen von Video on demand (z.B. FVOD,

AVOD, TVOD, SVOD), das Bearbeitungsrecht und das Recht zur Kabelweitersendung ein. Dies gilt entsprechend für den Fall der unter Ziffer A.3.5. genannten „Verbundwerbung“ im Hinblick auf die Integration Dritter.

Eingeschlossen sind insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung (insb. Free-TV, Pay-TV, Pay-per-View), Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, insbesondere auch das Recht, vorgenannte Rechte an zur Schaltungs- bzw. Sendeabwicklung beauftragte Dritte zu übertragen. **Der Vertragspartner stellt VISOON bzw. das Sendeunternehmen, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, und/oder die von diesen zur Vertragsdurchführung herangezogenen Personen und / oder Unternehmen von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung vollumfänglich frei, und zwar durch Zahlung von Geld, und ersetzt etwaige darüber hinausgehende Schäden.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, VISOON bzw. das jeweilige Sendeunternehmen, für das die jeweilige Werbung eingebucht wird, nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

A.14. Geheimhaltung, Offenlegungs- und Weiterreichungspflicht für Agenturen

A.14.1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom jeweils anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Preislisten und Verträge. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

A.14.2 Dritte im Sinne dieser Ziffer der AGB sind nicht mit VISOON konzernrechtlich verbundene Unternehmen i.S.d Paragraphen 15 ff. AktG und die Veranstalter der vermarkteten Sender und er mit ihnen verbundenen Unternehmen i.S.d Paragraphen 15 ff. AktG.

A.14.3 Sofern Vertragspartner eine Agentur ist, sichert diese zu, die Werbetreibenden darüber in Kenntnis zu setzen, dass neben der Werbezeitenvermittlung weitere Leistungsbeziehungen zwischen VISOON und der Agentur bestehen können und im Rahmen dieser Leistungsbeziehungen bzw. schon im Zusammenhang mit der Werbezeitenvermittlung von VISOON Rabatte und Skonti an die Agentur gewährt werden können. Sofern sie dazu verpflichtet ist, wird die Agentur alle empfangenen Honorare, Rabatte und Skonti den Werbetreibenden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls an diesen weiterreichen. Im Fall der Zuwiderhandlung behält sich VISOON das Recht vor, gewährte Konditionen aufzuheben.

A.15. Abtretung

Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung von VISOON nicht berechtigt, Rechte, Ansprüche und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

A. 16. Schlussbestimmungen

A.16.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit aus diesem Vertragsverhältnis wird Berlin vereinbart; VISOON ist jedoch berechtigt, auch jeden anderen gesetzlichen Gerichtsstand wahrzunehmen.

A.16.2 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch diejenige ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für den Fall von Vertragslücken.

A.16.3. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt). Die Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts bedarf der Schriftform. Schriftform in diesem Sinne meint die Schriftform gem. § 126 Abs.1 und 2 BGB.

B. Besondere Bedingungen für TV-Leistungen

B.1. Geltungsbereich

Diese besonderen Bedingungen für TV regeln, neben den allgemeinen Bedingungen in Teil A. dieser AGB, die Vertragsbeziehungen zwischen VISOON und Vertragspartnern für die Ausstrahlung von TV-Werbemaßnahmen (nachfolgend „Spots“ genannt).

B.2. Einbuchung der Spots

B.2.1. Werbesendungen werden gemäß des jeweils gültigen Programmschemas in die Werbeblöcke integriert. Es gilt die bei Abschluss des Auftrags gültige Preisliste. Für die Preisberechnung ist die tatsächliche Dauer der Werbesendung zugrunde zu legen. Unmittelbar nacheinander geschaltete Spots, in denen in identischer oder nahezu identischer Weise ein Produkt oder eine Dienstleistung beworben wird oder in denen ein Werbungtreiber für mehrere seiner Produkte und/oder Dienstleistungen wirbt, werden jeweils gesondert für sich als einzelne Werbespots gezählt. Die Preise für Special Ads/Sonderwerbformen werden gesondert vereinbart. In den Preisen nicht enthalten sind ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der ausgestrahlten Werbesendung an Verwertungsgesellschaften, wie z.B. die GEMA, zu zahlen sind. Mehrwertsteuer ist in allen Preisen nicht enthalten; sie wird in der gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

B.2.2. gebuchte Spots werden von VISOON innerhalb der vereinbarten Preisgruppe platziert, vorbehaltlich Änderungen gem. Ziffer A.9. Die Preisgruppen für die einzelnen Sender ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch VISOON jeweils

gültigen Programmstrukturen /-schemas des jeweiligen Senders. Ein Anspruch auf eine Platzierung des Spots in einem bestimmten Werbeblock und / oder auf eine bestimmte Position des Spots innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht, sofern hierüber nicht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde. VISOON ist bei Buchung eines /einer bestimmten Werbeblocks bzw. Position im Werbeblock zur Erhebung eines Aufschlags berechtigt. **Die Platzierung einer Werbesendung in einem bestimmten programmlichen Umfeld ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich. Ferner übernimmt VISOON keine Gewähr dafür, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten und ausgestrahlt werden.**

B.2.3. VISOON und der Vertragspartner sind berechtigt, aufgrund des Vertrages vorgenommene Platzierungen von Spotschaltungen bis sechs Kalenderwochen vor Ausstrahlung umzubuchen. Der Vertragspartner ist darüber hinaus berechtigt, vereinbarte Werbeschaltungen umzubuchen [Änderung der gebuchten Preisgruppe, Spotlänge und Ausstrahlungszeitpunkt], wenn der Umbuchungswunsch spätestens zehn Werktagen [Montag bis Freitag] vor dem vereinbarten Ausstrahlungstermin von VISOON schriftlich mitgeteilt wird, das vereinbarte Buchungsvolumen [Entgeltsumme nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste] aufrechterhalten bleibt, sich die Ausstrahlung des umgebuchten Volumens gegenüber dem ursprünglich gebuchten Volumen nicht wesentlich verzögert und VISOON hinsichtlich der gewünschten neuen Ausstrahlungstermine über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

B.2.4. Darüber hinaus behält sich VISOON im Einzelfall eine Veränderung der Ausstrahlungstermine des Spots unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners vor (Schieberecht). **Eine Gewähr für die Ausstrahlung einer Werbesendung in einer bestimmten Reihenfolge innerhalb eines Werbeblocks wird nicht übernommen. Ferner wird keine Gewähr dafür übernommen, dass neben den im Programmschema ausgewiesenen Werbeblöcken keine weiteren Werbeblöcke angeboten werden. Eine Zusammenfassung von Werbeblöcken aus aktuellem Anlass ist möglich. Die Ausübung des Schieberechts hat keinen Einfluss auf den Bestand des Vertrages und die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien.**

Fällt eine Werbesendung aus programmlichen oder technischen Gründen, wegen höherer Gewalt, Streik oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung o.ä. aus, so wird die Werbesendung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. VISOON wird Vertragspartner hierüber sowie über die beabsichtigten neuen Sendezeiten schnellstmöglich informieren. Sofern der Ausfall der Werbesendung nicht vom VISOON zu vertreten ist, besteht jedoch kein Ersatzanspruch des Vertragspartners.

Sofern VISOON der von Vertragspartner vorgeschlagenen Vor- oder Nachverlegung der Sendezeiten nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen, schriftlich

widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Vertragspartners mit der vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten. Für den Fall, dass eine Vor- oder Nachverlegung der Werbesendung nicht möglich ist oder für den Fall, dass Vertragspartner der von VISOON vorgeschlagenen Verschiebung der Sendezeiten schriftlich widerspricht, hat Vertragspartner Anspruch auf Rückzahlung der für die Ausstrahlung der jeweiligen Werbesendung bereits gezahlten Vergütung; von der Rückzahlung ausgenommen sind Produktionskosten sowie sonstige Kosten.

VISOON weist darauf hin und der Vertragspartner erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass bezahlte Werbebuchungen Vorrang vor solchen haben, die kostenlos gewährt werden. Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der VISOON jedoch zeitnah eine aufgrund der vorgenannten Umstände ausgefallene Werbesendung nachholen.

B.2.5 VISOON behält sich vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Spots innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke abzulehnen. VISOON behält sich vor, die gebuchte Programmstrecke durch andersartige Sendungen zu unterbrechen und diese anderen Sponsoren bzw. Sonderwerbekunden zur Verfügung zu stellen. VISOON wird den Vertragspartner hierüber vorab informieren.

B.2.6. Gewinnspiel-Buchungen können vom Vertragspartner nicht storniert werden. Die Gewinnbeistellung erfolgt durch den Vertragspartner auf eigene Kosten. Die Gewinnübergabe sowie die gesamte Gewinnabwicklung erfolgen durch den Vertragspartner. Der Vertragspartner stellt VISOON diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

B.2.7. Konkurrenzausschluss kann innerhalb eines Werbeblocks nicht gewährt werden.

B.3. Rechtmäßigkeit der Spots und Nutzungsrechte / Freistellung

Der Vertragspartner ist für die Inhalte der Spots allein verantwortlich und verpflichtet, sorgfältig zu überprüfen, dass diese nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und die jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten sowie die internen (Werbe-)Richtlinien des jeweiligen Senders verstoßen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die Spots nicht gegen sonstige presse-, werbe- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften sowie Vorschriften zum Jugendschutz verstoßen sowie durch die Spots Rechte Dritter nicht verletzt werden. **Der Vertragspartner wird VISOON von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen Kosten, die in Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, auf erste Anforderung vollumfänglich freistellen.** VISOON und /oder die von VISOON zur Vertragsdurchführung herangezogenen Personen und/oder Unternehmen sind nicht verpflichtet, Spots vor Annahme des Auftrages anzusehen und zu prüfen; dies gilt auch für etwaige Verweise innerhalb des Spots auf Website-Adressen, Telefonnummern des Vertragspartners und deren Inhalte.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Dritte, insbesondere Handelspartner, in den Spot aufzunehmen.

Der Vertragspartner räumt VISOON sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich für die Nutzung der übermittelten Inhalte für Präsentationszwecke, insbesondere zur Darstellung als Werbemittelbeispiel, erforderlichen Nutzungsrechte in sämtlichen zum Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Medien, insbesondere jedoch Print, online, digital, mobile, Rundfunk, unbeschränkt ein. Gleichzeitig stellt er VISOON diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

B.4. Sendematerial

B.4.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, VISOON das für die Ausstrahlung notwendige Material [Motivpläne und Sendekopien] bis spätestens 10 Werktage vor dem vereinbarten Erstausstrahlungstermin zukommen zu lassen gem. den jeweils geltenden technischen Vorgaben der jeweiligen Sender bzw. Senderbetreiber, abrufbar unter www.visoon.de.

Wird das Sendematerial in einem anderen als dem vereinbarten Format angeliefert, sind etwaige erforderliche Bearbeitungskosten allein vom Vertragspartner zu tragen. Vertragspartner ist für die Qualität der Sendekopien in technischer und inhaltlicher Hinsicht allein verantwortlich. VISOON übernimmt insbesondere keine Haftung für nicht von ihm zu vertretende Schäden, die infolge des Transports der Sendekopien, insbesondere auch zu den Playout-Dienstleistern, auftreten.

B.4.2 Die Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen und der Sendekopien endet mit der gemäß Vertrag letztmaligen Ausstrahlung des Spots. VISOON sendet die Unterlagen und Sendekopien an den Vertragspartner auf dessen Gefahr und Kosten zurück, wenn dieser dies innerhalb von 3 Werktagen seit dem letzten Ausstrahlungstermin schriftlich gegenüber VISOON anfordert; anderenfalls ist VISOON zur Vernichtung der Materialien berechtigt. VISOON übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust des Sendematerials, die bei Lagerung oder beim Rücktransport des Sendematerials auftreten, es sei denn, VISOON hat vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt. VISOON ist zur Zurückbehaltung der Unterlagen und Sendekopien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung berechtigt.

B.4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, VISOON gleichzeitig mit der Übersendung der Sendekopien die für die Abrechnung mit der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben, insbesondere den Produzenten, Verlag, Komponisten, Titel und Länge der Werbemusik, mitzuteilen, und trägt die entsprechenden Gebühren.

B.4.4. VISOON kann die für die vereinbarte Sendezeit geschuldete Vergütung dem Vertragspartner in Rechnung stellen, wenn die Werbesendung aus Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, nicht zur Ausstrahlung kommt, insbesondere weil VISOON Unterlagen oder Sendekopien nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder falsch gekennzeichnet zur Ver-

fügung gestellt wurden.

B.5. Sonstiges

Verträge zur Ausstrahlung von Werbung über mehrere Medien verstehen sich als jeweils selbständige und in ihrem Bestand voneinander unabhängige Vertragsverhältnisse hinsichtlich der Ausstrahlung auf jedem einzelnen Medium, unabhängig von etwaiger gleichzeitiger Auftragserteilung und/oder gleichzeitiger Auftragsbestätigung.

Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

(Stand Januar 2016)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Visoon Video Impact GmbH & Co. KG. (VISOON) für die Einbuchung von Sponsoring und Sonderwerbformen auf den Sendern MTV, COMEDY CENTRAL, VIVA, NICKELODEON, NICKNIGHT, N24

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Sofern nachfolgend nicht anderes geregelt oder einzelvertraglich vereinbart, gelten für alle Angebote und Leistungen der Produktgruppe Sponsoring und Sonderwerbformen (Produkte) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VISOON.

1.2 Mit der Buchung ist die konkrete Nennung des zu platzierenden Produktes erforderlich: Die Auswechslung eines Produktes ist längstens bis zehn Werktage vor Erstausrahlung möglich und steht unter dem Vorbehalt, dass die Produktauswechslung bereits gebuchte Produkte anderer Vertragspartner und/oder das Werbe- sowie Sendeumfeld nicht tangiert.

1.3 Ein Reservierungs- oder Erstverhandlungsrecht kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Die Einbuchung ist nicht stornierbar.

1.4 Der Vertragspartner trägt in jedem Fall zusätzlich zu den Mediakosten die anfallenden Produktionskosten. Druckfehler sowie Änderungen der Programmplanung bleiben vorbehalten.

1.5 VISOON behält sich vor, den Sponsoring-Reminder vor und/oder nach dem Unterbrecherwerbeblock zu platzieren.

1.6 Alle Verträge über Sponsoring und Sonderwerbformen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den jeweiligen Sender bzw. Senderbetreiber. VISOON behält sich des Weiteren ausdrücklich eine juristische und redaktionelle Überprüfung der Sendebänder vor. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, Werberichtlinien und/oder sonstigen relevanten Regelungen (vgl. A.3.1 bzw. B.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VISOON) bleibt hiervon unberührt.

2. Sponsoring

2.1 Ein Sponsoring setzt voraus, dass zu Beginn, am Ende oder vor und nach jeder Werbeschaltung einer Sendung ein deutlicher, angemessener Hinweis auf die Finanzierung durch einen Vertragspartner erfolgt.

2.2 Die Buchung eines Sponsorings erfolgt nach folgenden Kriterien:

(1) Der Vertragspartner teilt verbindlich mit, welches Produkt als Sponsor eingesetzt werden soll. Ein nachträglicher Produktwechsel zu gleichen Konditionen ist nur möglich, wenn dies mit dem Sender - und/oder Werbeumfeld vereinbar ist und der Produktwechsel wenigstens zehn Werktage vor Erstausstrahlung bekannt gegeben wird.

(2) Die Anlieferung des sendefähigen Materials muss mindestens 4 Wochen vor Ausstrahlung erfolgen.

2.3 VISOON behält sich vor, bei erfolgter Buchung nach vorheriger Ankündigung in besonderen Fällen einzelne Sendungen aus dem gebuchten Sponsoring nachträglich auszuschließen; dies betrifft insbesondere Änderungen bei der thematischen Gestaltung des Sponsoringumfeldes und/oder Eventprogrammierungen.

2.4 Der Sponsoringvertrag kommt nur bei schriftlicher Bestätigung von VISOON innerhalb dieses Zeitraums zustande (Email ausreichend). Angebote von VISOON gelten zehn Werktage nach Angebotsdatum und sind schriftlich anzunehmen (Email ausreichend).

2.5 VISOON behält sich vor, in versponserten Formaten zusätzliche Sonderwerbformen anderen Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 3. „Sonderwerbformen“ anzubieten.

2.6 Sponsoringkunden, die ein Angebot über mehrere Angebotsbausteine oder über den gesamten Zeitraum eines Sendeformates buchen, haben gegenüber Sponsoringkunden, die nur eine Teilbelegung wünschen, den Vorrang. Besteht in einem versponserten Format zusätzlich die Möglichkeit eines Rubrikensponsorings, so behält sich die Vermarktungsgesellschaft vor, dieses einem anderen Sponsoringkunden anzubieten, sofern der andere Sponsoringkunde kein unmittelbares Wettbewerbsprodukt zum Erstkunden sponsern möchte.

2.7 VISOON weist darauf hin, dass der jeweilige Sender bzw. Senderbetreiber berechtigt ist, eine gebuchte Programmstrecke von zwei oder mehr aufeinanderfolgende Sendungen durch andersartige Sendungen zu unterbrechen. Diese können von einem anderen Sponsoringkunden gebucht werden.

2.8 Preisbasis ist die jeweils geltende Preisliste des jeweiligen Senders bzw. Senderbetreibers. Der Vertragspartner kann ein Sponsoringangebot mit Fixpreis oder mit flexiblen Preisen buchen. Flexible Preise bedeuten, dass es zu Preiskorrekturen mit Wirkung im laufenden Kalenderjahr nach oben/oder unten, zu Lasten oder zu Gunsten des Vertragspartners kommen kann. VISOON wird den Vertragspartner über eine Preisänderung informieren. Eine Preisveränderung stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund für den Vertragspartner

dar, wenn er das flexible Preismodell gewählt hat. Bei der Buchung muss vom Vertragspartner das Preismodell schriftlich und bindend aufgeführt werden. Sollte kein Vermerk auf der Buchung stehen, dann geht VISOON von einer Zustimmung zu fixen Sponsoringpreisen gem. der jeweiligen Preisliste aus.

3. Sonderwerbformen

3.1 Sonderwerbformen sind Abspann Splits, Programm Splits, Cut Ins oder andere werbliche Kreativleistungen.

3.2 Bei Sponsoringeinbuchungen mit einem größerem Vorlauf als sechs Wochen vor Ausstrahlung werden die Sonderwerbformen innerhalb des versponserten Formats zunächst dem Sponsoringkunden angeboten. Der Sponsoringkunde muss sich spätestens sechs Wochen vor Erstausstrahlung des versponserten Formats entscheiden, ob und welche dieser Sonderwerbformen er bucht. Macht der Sponsoringkunde hiervon keinen Gebrauch, hat VISOON die Möglichkeit, diese Sonderwerbformen an Dritte zu verkaufen, soweit die Werbung kein Produkt oder Dienstleistung betrifft, dass mit dem versponserten Produkt in unmittelbarem Wettbewerb steht. Die vorstehenden Regelungen geltend auch in den Fällen, in denen eine Sponsoringeinbuchung aus Gründen, die der Vertragspartner nicht zu vertreten hat, erstmals in dem Sechs-Wochen-Zeitraum vor Erstausstrahlung möglich war; allerdings mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Sonderwerbform sofort mitgebucht werden muss.

3.3 Bei Sponsoringeinbuchungen innerhalb von sechs Wochen vor Ausstrahlung für Formate, die länger als sechs Wochen vor Ausstrahlung von VISOON angeboten wurden, werden, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung (3.4) nur die noch nicht durch andere Werbungtreibende gebuchten Sonderwerbformen innerhalb des versponserten Formats zunächst dem Sponsoringkunden angeboten. Dieser muss etwaig gewünschte Sonderwerbformen innerhalb des versponserten Formats sofort mitbuchen. Macht der Sponsor hiervon keinen Gebrauch, hat VISOON die Möglichkeit, diese an Dritte zu verkaufen, soweit kein Produkt oder eine Dienstleistung betroffen ist, die mit dem versponserten Produkt in unmittelbarem Wettbewerb steht.

3.4 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Buchung eines „Blocksponsorings“ oder „Tagessponsorings“.

4. Exclusive Position und Special Creation

4.1 Exclusive Position und Special Creation sind Sonderwerbformen, die individuell auf Kundenbedürfnisse zugeschnitten werden und diesen entweder eine besondere Platzierung mit Alleinstellungsanspruch (Exclusive Position) bieten und/oder eine für den Kunden entwickeltes und produziertes Format darstellen (Special Creation). Dazu gehören beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Wetterformate, individuelle Splitscreenlösungen und

andere Werbeformen, die als werbliche Ergänzung zum redaktionellen Programm in Kooperation mit dem Vertragspartner abgestimmt werden.

Exclusive Position: Single Split Market, Single Split Wetter, Programm Split, Abspann Split, Trailer Split, Pre Split, Single Spot, News- /Börsen-/Wettercountdown, Themenwoche.

Special Creation: Promostory, Gewinnspiel, Cut In, Crawl, Tipp, Unternehmensporträt.

4.2 Bei Buchung der „Single Split Market“ und „Wetter“ mit einem größeren Vorlauf als sechs Wochen steht der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt von Programmänderungen (ausgenommen sind Diaries).

4.3 In den Fällen der Buchung von Pre-, Move- und/oder Trailer Splits steht dem jeweiligen Sender bzw. Senderbetreiber ein Sonderkündigungsrecht zu, sofern sich ein Sponsoringkunde für das gleiche Umfeld einbucht. Das Sonderkündigungsrecht endet sechs Wochen vor dem Erstausstrahlungsdatum.

Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

(Stand: Januar 2016)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Visoon Video Impact GmbH & Co. KG (VISOON) für die Buchung von Werbung in digitalen Medien

Stand: Januar 2016

1. Geltungsbereich und Begriffe

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln in Ergänzung zum jeweils erteilten Auftrag/Vertrag das Vertragsverhältnis der VISOON ("Auftragnehmer"), zu ihren werbetreibenden Kunden ("Auftraggeber") über die Schaltung von Werbung in von VISOON vermarkteten digitalen Medien. Die Geltung von AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, und zwar auch für den Fall, dass ein Auftraggeber in seinen AGB der Geltung konkurrierender AGB widerspricht.
- 1.2 "Werbeauftrag" ist der Vertrag über die Schaltung eines oder mehrerer Werbemittel in digitalen Medien. Dies schließt Aufträge ein, die im Rahmen von Gegengeschäften erteilt werden. Soweit einheitliche Kombi-Aufträge über Online- und Rundfunkwerbung erteilt werden, gelten hinsichtlich der digitalen Medien diese AGB, im Übrigen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Einbuchung von Werbung bzw. von Sponsoring und Sonderwerbformen auf den Sendern MTV, Comedy Central, Viva, Nickelodeon, Nicknight, N24 (vgl. www.visoon.de).
- 1.3 "Digitale Medien" sind alle Telemedien, Telekommunikationsdienste und vergleichbare Angebote, die der Auftragnehmer im eigenen Namen, aber auf Rechnung des jeweiligen Betreibers vermarktet. Dies umfasst insbesondere:
- die Websites unter www.mtv.de, www.viva.tv, www.nick.de, www.comedycentral.tv, www.nicknight.de, www.funnyclips.cc, www.southpark.de, www.spongebob.de, www.mtv.com, www.vh1.com, www.southpark.com, www.comedycentral.com, www.gametrailers.com, www.addictinggames.com, www.shockwave.com, www.nick.com und ihre Unterseiten;
 - Angebote für den mobilen Gebrauch, online oder offline (MEWs, Apps usw.);
 - sowie Email-Newsletter, SMS-Push Dienste und vergleichbare Angebote.

1.4 "Werbemittel" im Sinne dieser AGB sind alle von Auftragnehmer unter (www.visoon.de) angebotenen Werbeformen, die zum Beispiel aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen können:

- aus einem Bild und/oder Text, aus Tonfolgen und/oder Bewegtbildern (einschl. Video-Ads);
- in der Präsentationsform von Bannern, Wallpapern, Skyscrapern, Flash-Layern oder ähnlichen Darstellungsformen, jeweils als online dargestellte oder auch zum Download verfügbar gemachte Datei;
- als sensitive Fläche, die bei Anklicken mittels einer von Auftraggeber genannten Online-Adresse die Verbindung zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich von Auftraggeber liegen (z. B. Link).

2. **Auftragserteilung**

2.1 Werbeaufträge können schriftlich oder per Email erteilt werden. Der jeweilige Werbeauftrag wird für Auftragnehmer erst dann verbindlich, wenn dieser ihn schriftlich oder per Email bestätigt hat oder die jeweiligen Werbemittel auf den von Auftragnehmer betriebenen Online-Medien geschaltet wurden.

2.2 Soweit Werbeagenturen Werbeaufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur zustande. Soll ein Werbungstreibender Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Auftragnehmer ist berechtigt, sich die Vertretungsberechtigung der Werbeagentur nachweisen zu lassen. Werbeagenturen können die für einen Kunden gebuchten Werbeflächen nicht auf einen anderen Kunden oder auf eine andere Werbeagentur übertragen lassen.

2.3 Angebote, die Auftragnehmer unterbreitet, sind freibleibend. **Auftragnehmer behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch im Falle der Annahme eines Auftrages behält sich Auftragnehmer vor, die Schaltung von Werbemitteln – auch einzelne Abrufe im Rahmen des Abschlusses – abzulehnen oder Werbemittel zu sperren oder die Kampagne zu pausieren, insbesondere wenn**

- deren Inhalt gegen Gesetze (einschließlich Rundfunkstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) oder behördliche Bestimmungen (einschließlich der jeweils geltenden gemeinsamen Werberichtlinien der Landesmedienanstalten) und / oder interne (Werbe-)Richtlinien von Auftragnehmer verstößt,

- deren Inhalt gegen Rechte Dritter oder die guten Sitten verstößt,
- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde,
- deren Veröffentlichung wegen ihrer Herkunft, ihres Inhalts oder ihrer technischen Form für Auftragnehmer unzumutbar ist oder
- deren Veröffentlichung in sonstiger Weise gegen berechnigte Interessen von Auftragnehmer verstoßen würde.

Auftragnehmer teilt Auftraggeber die Ablehnung / Sperrung unverzüglich mit. Auftraggeber ist in diesem Fall berechnigt, eine geänderte oder andere Vorlage zu liefern. Falls diese Vorlage für die Einhaltung des Schaltungstermins verspätet oder gar nicht geliefert wird, behält Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung.

2.4 **Auftragnehmer kann bereits veröffentlichte Werbemittel zurückziehen, wenn Auftraggeber nachträglich Änderungen der Inhalte des Werbemittels selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert werden, auf die durch einen Link verwiesen wird und hierdurch die Voraussetzungen nach Nr. 2.3 erfüllt werden.**

2.5 Soweit Auftraggeber die Einbuchung von Verbundwerbung vornehmen möchte, d.h. Werbung, die neben Auftraggeber noch Marken, Produkte oder Dienstleistungen eines Dritten beinhaltet, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Auftragnehmer. Sofern Auftragnehmer der Einbuchung von Verbundwerbung schriftlich zugestimmt hat, ergibt sich ein Preiszuschlag in Höhe von **12 %** auf den jeweils entsprechend der Tarifgruppe geltenden Preis.

Sofern über eine (1) Drittintegration hinaus weitere Firmen in die Werbeschaltung von Auftraggeber integriert werden sollen, erhöhen sich die vorgenannten Preiszuschläge entsprechend der Anzahl der integrierten Drittfirmen. (Rechenbeispiel: bei Integration von zwei weiteren Firmen neben Auftraggeber ergibt sich ein Preiszuschlag von $2 \times 12 \% = 24 \%$).

3. **Schaltung der Werbemittel**

3.1 Werbemittel werden auf den einvernehmlich oder nach billigem Ermessen von Auftragnehmer festgelegten Werbepätzen platziert. **Auftraggeber hat vorbehaltlich einer anderen individuellen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Platzierung der Online-Werbung an einer bestimmten Position der**

jeweiligen Website oder auf Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf die jeweilige Website. Exklusivität oder sonstige Formen des Ausschlusses von Werbung von Wettbewerbern gewährt Auftragnehmer nicht. Insbesondere kann ein Konkurrenzausschluss innerhalb einer Website nicht gewährt werden, d.h. es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Konkurrenten des Auftraggebers während desselben Zeitraums innerhalb derselben Website Werbung schalten.

- 3.2 Auftragnehmer wird die Werbemittel - abgesehen von vertraglichen Sondervereinbarungen - zu den gebuchten Schaltzeiträumen und/oder bis zum Erreichen der vereinbarten Anzahl von AdImpressions und/oder AdClicks einstellen und/oder veröffentlichen. Als AdImpression gilt jede Antwort durch den AdServer als Reaktion auf die Anfrage des Browsers eines Nutzers, bereinigt um die durch automatisierte Prozesse wie z.B. Suchmaschinenscans erzeugten Impressions. Maßgeblich zur Bemessung der AdImpressions und/oder AdClicks sind die Daten, welche über den von Auftragnehmer genutzten AdServer ermittelt werden. Im Falle einer Differenz zwischen der von Auftragnehmer und der von Auftraggeber ermittelten Zählergebnisse gilt Folgendes: Eine Zählerdifferenz von bis zu 10 % gilt als marktüblich und bleibt unberücksichtigt. Bei einer Zählerdifferenz von über 10 % werden Auftragnehmer und Auftraggeber ihre Reportings hinsichtlich aller betroffenen Formate und Platzierungen auf Tagesbasis austauschen, die Ergebnisse abgleichen und das sich dabei zeigende Problem einvernehmlich lösen.

4. Kündigung

- 4.1 Mit der Auftragsbestätigung (Nr. 2.1) tritt der Werbeauftrag in Kraft und endet mit Ablauf der Schaltperiode, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf. Kündigungen durch Auftraggeber nach Bestätigung des Schaltauftrags sind nur bis spätestens vier (4) Wochen vor Beginn der Schaltung kostenfrei möglich. Vier (4) Wochen bis eine (1) Woche vor Beginn der Schaltung beträgt die Stornogebühr 50 Prozent des Buchungsvolumens, in der Woche vor Beginn 100 Prozent.
- 4.2 **Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, das zwischen ihnen begründete Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grunde außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn**

- eine der Vertragsparteien eine Gewährleistungspflicht verletzt oder ihren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Pflichtverletzung auch nicht innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten Frist von dreißig (30) Tagen geheilt wird;
- über das Vermögen einer Partei ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- ein Verstoß gegen Ziffer 2.3 vorliegt.

4.3 Die Kündigung von Werbeaufträgen ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

4.4 Die gekündigte Partei haftet der kündigenden Partei für alle durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schäden.

5. **Bereitstellung des Datenmaterials zu den Werbemitteln / Rechtmäßigkeit der Werbemittel / Vertragsstrafe / Freistellung**

5.1 Auftraggeber ist verpflichtet, das Datenmaterial zu den Werbemitteln in einer Weise bereit zu stellen, welche die Schaltung ermöglicht. Insbesondere ist das Datenmaterial zu den Werbemitteln mit der notwendigen Vorlaufzeit (mindestens 3 Werktage vor der Schaltung von Werbeformaten aus dem Universal Ad Package (UAP) bzw. 5 Werktage vor der Schaltung von allen sonstigen Werbemitteln) per Email zu liefern und muss den technischen Spezifikationen von Auftragnehmer (www.visoon.de) entsprechen. Die Werbemittel sind frei von Viren oder sonstigen Schadensquellen zu liefern. Die Versandkosten trägt Auftraggeber. **Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Werbeschaltungen zu veröffentlichen, die den technischen Spezifikationen nicht genügen oder verspätet abgegeben worden sind.** Ferner ist Auftragnehmer in diesem Fall nicht verpflichtet, die Werbeschaltungen über den Vertragszeitraum hinweg nachzuholen.

5.2 Es obliegt Auftraggeber, sicherzustellen, dass die von ihm benannten Zielseiten und Daten, auf welche die Werbemittel verweisen, vollständig funktionsfähig und korrekt sind.

5.3 Sofern Auftragnehmer Auftraggeber zur Auslieferung der Werbemittel die Einbindung eines sogenannten externen AdServers gestattet hat, ist Auftraggeber verpflichtet, die Redirect-Tags (Link-URL, Werbemittelaufruf) innerhalb der im Werbeauftrag vereinbarten Zeit, spätestens jedoch 3 Werktage vor der

Schaltung von Werbeformaten aus dem UAP bzw. 5 Werktage vor der Schaltung von allen sonstigen Werbemitteln, in der vereinbarten Form zu übermitteln. Auftraggeber garantiert im Fall des Einsatzes eines externen AdServers dessen volle und ordnungsgemäße Funktionalität sowie die Funktionalität der Redirect-Tags, so dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Werbeaufträge gewährleistet ist.

- 5.4 **Sofern und soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt was folgt: Auftraggeber sichert zu, kein Targeting und/oder Capping einzusetzen. Die Targeting-Einstellungen werden ausschließlich über den AdServer von Auftragnehmer gesteuert. Cookies dürfen von Auftraggeber nur ohne Targeting-, Capping- und Userinformationen eingebunden werden. Ferner ist es Auftraggeber untersagt, Cookies zu setzen, die nicht ausschließlich zur technisch notwendigen Auslieferungsmechanik des genutzten AdServers gehören, um eine Werbemittelauslieferung über den AdServer sicher zu stellen.**
- 5.5 **Sofern und soweit Auftragnehmer dem Einsatz von Tracking-Technologien seitens Auftraggeber im Einzelfall ausdrücklich zustimmt und/oder Auftraggeber personenbezogene Daten aus der Schaltung von Werbemitteln innerhalb der digitalen Medien von Auftragnehmer gewinnt oder sammelt, sichert Auftraggeber zu, die Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere dem Telemediengesetz (TMG), dem Rundfunkstaatsvertrag (TStV) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen. Sofern und soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen die Daten von Auftraggeber in keinem Fall über den Auftragszeitraum hinaus verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.**
- 5.6 Setzt Auftraggeber für die Schaltung von Werbemitteln in den digitalen Medien von Auftragnehmer Systeme eines Dritten ein, wird Auftraggeber sicherstellen, dass auch der Systembetreiber vorgenannte Verpflichtungen einhält.
- 5.7 **Für jeden einzelnen Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtung aus den Ziffern 5.4 bis 5.6 ist Auftraggeber verpflichtet, an Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe des Auftragswertes zu zahlen, aus dem die unzulässige Datensammlung stammt. Etwaige weiter-**

gehende Schadensersatzansprüche von Auftragnehmer bleiben unberührt.

- 5.8 Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der bereitgestellten Werbemittel allein verantwortlich, ebenso für solche Inhalte, auf die verlinkt wird. Auftraggeber gewährleistet insbesondere die Einhaltung medienrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, presserechtlicher, jugendschutzrechtlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften und garantiert, dass die bereitgestellten Werbemittel keine Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Schutzrechte, gleich welcher Art, verletzen sowie keinen beleidigenden oder obszönen Inhalt haben. **Im Falle eines Verstoßes gegen Satz 1 stellt Auftraggeber Auftragnehmer von allen etwaigen daraus entstehenden Kosten frei. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Eine Pflicht zur Prüfung der Werbemittel vor Schaltung des Werbemittels besteht für Auftragnehmer nicht.**

Auftraggeber ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Vereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) bzw. Urheberrechtsinhabern getroffen sind. Sofern erforderlich, räumt Auftraggeber Auftragnehmer und dem Betreiber des jeweiligen digitalen Mediums daher auch **insbesondere** die Nutzungsrechte an der in den Werbemitteln verwendeten Musik (Recht zur Nutzung für Werbezwecke) ein. Die dafür anfallenden Kosten trägt Auftraggeber.

Des Weiteren ist Auftraggeber verpflichtet, Auftragnehmer die für die Meldungen an die Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) erforderlichen Daten (d.h. Werbetreibender, Produktname, Spottitel (Motiv), Komponist, Werktitel (Musiktitel, ggf. mehrere), Musiksendungen (pro Werk), Spotlänge, Einschaltpläne und, soweit notwendig, die Werbetexte) spätestens im Zeitpunkt der Werbespotbuchung zur Verfügung zu stellen.

Auftraggeber überträgt Auftragnehmer und dem Betreiber des jeweiligen digitalen Mediums sämtliche für die Nutzung der Werbung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorge-

nannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien. Auftraggeber räumt Auftragnehmer und dem Betreiber des jeweiligen digitalen Mediums zudem sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich für die Nutzung der übermittelten Inhalte für Präsentationszwecke, insbesondere zur Darstellung als Werbemittelbeispiel, erforderlichen Nutzungsrechte in sämtlichen zum Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Medien, insbesondere jedoch Print, online, digital, mobile, Rundfunk, unbeschränkt ein. Gleichzeitig stellt er Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

- 5.9 Die von Auftraggeber bereitgestellte Werbung muss offensichtlich als solche erkennbar sein, andernfalls kann sie von Auftragnehmer als solche kenntlich gemacht werden, insbesondere mit dem Wort "Werbung" oder "Anzeige" oder mit dem Buchstaben „-w-“ bei Mobile-Diensten oder einem ähnlichen eindeutigen Hinweis gekennzeichnet und/oder vom redaktionellen Inhalt räumlich abgesetzt werden. Bei Werbung, die auf den an Kinder gerichteten Websites von Auftragnehmer (insbesondere auf www.nick.de, www.nicknight.de, www.spongebob.de) geschaltet wird, ist eine Kennzeichnung mit dem Wort „Werbung“ zwingend. Im Übrigen sind die technischen Spezifikationen von Auftragnehmer (www.visoon.de) zu beachten.
- 5.10 Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Auftragsabwicklung, wenn das Datenmaterial zu den Werbemitteln nicht rechtzeitig bzw. mangelhaft gekennzeichnet geliefert oder nachträglich geändert wird. Sollte Auftraggeber das Datenmaterial zu den Werbemitteln nicht rechtzeitig, unvollständig oder in nicht ausreichender Qualität anliefern, so ist Auftragnehmer berechtigt, die gebuchte Schaltzeit zu berechnen, sofern Auftraggeber nicht nachweist, dass Auftragnehmer durch anderweitige Nutzung der Schaltzeit kein Schaden entstanden ist. Auftraggeber trägt die Gefahr der Versendung der Werbemittel.
- 5.11 Die Pflicht zur Aufbewahrung des Werbemittels endet mit der letzten vertraglich vereinbarten Verbreitung. Auftragnehmer ist sodann berechtigt, das Datenmaterial zu den Werbemitteln zu löschen.

6. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Preisänderungen / Offenlegungs- und Weiterleitungspflicht für Agenturen

- 6.1 Die Vergütung für die Schaltung der Werbemittel ergibt sich aus den unter www.visoon.de zum Zeitpunkt des Werbeauftrags veröffentlichten Preislisten. Die Kosten für die Herstellung oder Bearbeitung von Werbemitteln (z.B. von Grafiken oder Texten) sowie ggf. anfallende urheber- bzw. leistungsschutzrechtliche Vergütungen, die wegen der Schaltung der Werbemittel an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die GEMA zu zahlen sind, sind in den Werbepreisen nicht enthalten. Alle Preise und Abrechnungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Werbeagenturen oder Werbemittler erhalten - sofern sie ihre Auftraggeber beraten oder entsprechende Dienstleistungen schriftlich nachweisen können - eine Agenturvergütung (AE) in Höhe von 15 % des Auftragsnettowertes (d.h. auf die Rechnungssumme nach Abzug von Rabatten und ausschließlich Mehrwertsteuer), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sie sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit ihren Kunden an die Preislisten von Auftragnehmer zu halten. **Die Werbeagenturen werden alle empfangenen Rabatte, Honorare und Skonti den von ihr betreuten Kunden gegenüber offenlegen und gegebenenfalls an diese weiterreichen. Im Übrigen werden sie Dritten gegenüber über alle von Auftragnehmer erhaltenen Leistungen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Auftragnehmer.**

Für die Anwendung eines Konzernrabatts auf Konzerngesellschaften ist der Nachweis einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50 Prozent erforderlich.

- 6.2 Auftragnehmer stellt Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Schaltung der Werbemittel monatlich im Voraus in Rechnung. Die in Rechnung gestellte Vergütung ist ohne Abzüge sofort nach Zugang zur Zahlung fällig. Bankspesen gehen zu Lasten von Auftraggeber. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei monatlicher Rechnungsstellung kann es bei einer Teilrechnung systembedingt zu geringfügigen Abweichungen zwischen gebuchtem und berechnetem Volumen kommen; ein Ausgleich findet spätestens mit der letzten Teilrechnung statt.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist Auftragnehmer berechtigt, die weitere Durchführung des Werbeauftrags zurückzustellen, ohne dass Auftraggeber dadurch ein Er-

satzanspruch entsteht. Auftraggeber haftet Auftragnehmer für den entstandenen Verzugsschaden. Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht des Auftraggebers, einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt. Änderungen der Preise sind jederzeit möglich. Für von Auftragnehmer bereits bestätigte Werbeaufträge sind Änderungen nur wirksam, wenn sie von Auftragnehmer mindestens einen (1) Monat vor Veröffentlichung des Werbemittels angekündigt werden. Bei einer Preiserhöhung steht Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung ausgeübt werden. Wird das Rücktrittsrecht von Auftraggeber nicht fristgemäß ausgeübt, gilt die Änderung der Preise von Auftraggeber als genehmigt.

7. Informationspflicht von Auftragnehmer

Soweit nichts anderes vereinbart ist, obliegt es Auftragnehmer, innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Ausführung des Auftrags folgende Informationen für Auftraggeber bereit zu halten, soweit dies technisch und nach der Art des eingesetzten Werbemittels möglich ist:

- die Zahl der Zugriffe / Empfänger des Werbemittels unter Angabe des Bezugszeitraums;
- die Ausfallzeit des Ad-Servers, soweit sie zusammenhängend eine Stunde überschreitet.

8. Gewährleistung von Auftragnehmer

8.1 Auftragnehmer gewährleistet im Rahmen des üblichen technischen Standards die bestmögliche Wiedergabe der Werbemittel. Die Gewährleistung gilt nicht für unerhebliche Fehler bei der Wiedergabe von Werbemitteln. Ferner gilt die Gewährleistung nicht bei Fehlern, die durch

- technische Störungen, insbesondere einem Leitungs- und/oder Rechnerausfall aufgrund Systemversagens oder
- durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und/oder Hardware (z.B. Browser) oder
- durch eine Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder

- durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxies (Zwischenspeichern) oder
- durch einen Ausfall des Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert

hervorgerufen wurden und Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat.

Bei einem Ausfall des AdServers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 Prozent der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht von Auftraggeber für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche von Auftraggeber sind ausgeschlossen.

- 8.2 Sind etwaige Mängel des Datenmaterials zu den Werbemitteln nicht offenkundig, so hat Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche, soweit die ungenügende Veröffentlichung hierauf beruht. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn Auftraggeber nicht rechtzeitig vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist. Auftraggeber hat das in Auftrag gegebene Werbemittel unverzüglich nach seiner ersten Schaltung zu prüfen und einen eventuellen Mangel, der sich zeigt, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Schaltung, schriftlich gegenüber Auftragnehmer anzuzeigen. Sofern keine Mangelanzeige von Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraumes bei Auftragnehmer erfolgt, gilt die Ausführung des Auftrages als genehmigt.
- 8.3 Im Fall einer von Auftragnehmer zu vertretenden mangelhaften Ausführung von Werbeschaltungen, die Auftraggeber Auftragnehmer nicht rechtzeitig angezeigt hat, ist die Haftung auf Nachbesserung bzw. Ersatzveröffentlichung beschränkt. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen, hat Auftraggeber die Wahl, bezüglich des betroffenen Werbemittels und der betroffenen Schaltung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Werbeauftrags zu verlangen.

9. **Leistungsstörungen**

Fällt die Durchführung eines Auftrages aus Gründen aus, die außerhalb des Einflussbereichs von Auftragnehmer liegen, insbesondere wegen Rechnerausfalles, höherer Gewalt, Streik, aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen, Störungen im Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern, so wird die Durchführung des

Auftrages nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für Auftraggeber zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von Auftragnehmer bestehen. Wenn und soweit eine Nachholung nicht möglich ist, hat Auftraggeber Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Anteils der von ihm entrichteten Vergütung. Weitere Ansprüche von Auftraggeber sind ausgeschlossen.

10. Haftung

10.1 Auftragnehmer

Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen von Auftragnehmer. Soweit eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, haftet Auftragnehmer auch für leichte Fahrlässigkeit. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist in diesem Fall die Schadensersatzpflicht jedoch auf vorhersehbare Schäden beschränkt. Das gleiche gilt für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen von Auftragnehmer.

10.2 Auftraggeber / Freistellung

Auftraggeber stellt Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Rechtswidrigkeit der von Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werbemittel oder verlinkten Zielseiten resultieren. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) in angemessener Höhe. Auftraggeber ist verpflichtet, Auftragnehmer nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

11. Schlussvereinbarungen

11.1 Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Verpflichtungen aus dem Werbeauftrag insgesamt (Vertragsübernahme) oder einzeln jedem beliebigen mit Auftragnehmer im Sinne von § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen. Auftraggeber stimmt bereits jetzt einer entsprechenden Erklärung durch ein mit Auftragnehmer verbundenes Unternehmen zu.

- 11.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Auftraggeber unter www.visoon.de mitgeteilt. Bei Abschluss von Werbeaufträgen gilt die jeweils aktuelle Fassung der AGB und wird Vertragsbestandteil. Bereits bestätigte Werbeaufträge bleiben von einer Änderung dieser AGB oder der Preisliste unberührt. Für eine Änderung der Preise gilt, abweichend hiervon, die Regelung in Nr. 6.3.
- 11.3 Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser AGB bzw. des Vertrages mit Auftraggeber wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen und der Intention der Parteien möglichst nahe kommt.
- 11.4 Das Vertragsverhältnis, einschließlich der AGB, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, einschließlich der AGB und der Durchführung, ist Berlin.

(Stand: Januar 2016)